



Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Relevante Aspekte zur Entscheidung Stand: 6. Oktober 2025 (Änderungen gelb unterlegt)

Inhalt

Inhalt	2
Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Rechtsform im Nachbarschaftsraum	3
Schematische Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen	4
Empfohlene Schritte zur Umsetzung der Rechtsform	7
Relevante Aspekte zur Entscheidung über die Rechtsform	8
Kennzeichen	8
Leitungsgremium	9
Namensgebung	11
Zuweisung	11
Zusammenführung und Verwaltung des Vermögens	12
Haushalt	13
Steuerliche Auswirkungen	15
Gemeinsames Gemeindebüro	17
Verkündigungsteam	18
Anstellungsträgerschaft	19
Gebäudeangelegenheiten	20

Impressum: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Herausgeber: Kirchenverwaltung

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

Verantwortlich: Stabsbereich Recht

Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030

Rahmenbedingungen zur Entscheidung über die Rechtsform im Nachbarschaftsraum

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle, die an der Wahl der Organisationsform in den Nachbarschaftsräumen mitwirken und bietet tabellarische Übersichten zu den relevanten Aspekten für die Entscheidung über die Rechtsformen der Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen. Laut Regionalgesetz sind drei Formen der Zusammenarbeit möglich: die gemeinsame Kirchengemeinde nach einem Gemeindezusammenschluss, die Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss.

Im Zuge der Konkretion, wie Kirchengemeinden in den drei rechtlichen Organisationsformen zusammenarbeiten können, wurde deutlich, dass die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss in der Praxis mit einem zusätzlichen Kommunikations- und Abstimmungsaufwand, steuerlichen Risiken und erhöhtem Konfliktpotenzial einhergeht.

rechtliche Organisation der Nachbarschaftsräume ist ein Schlüsselprozess im Transformationsprozess ekhn2030. Eine möglichst einfache rechtliche der Nachbarschaftsräume ist eine wesentliche Grundlage nicht zuletzt für die angestrebten Einsparungen durch Abbau von Verwaltung in Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung. Eine einfache rechtliche Struktur ermöglicht auch eine Entlastung der Ehrenamtlichen sowie der Mitglieder des Verkündigungsteams von Verwaltungsaufgaben und bietet die Möglichkeit, dass dieser Personenkreis sich stärker der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit in den Nachbarschaftsräumen widmen kann. Je fusionierte Nachbarschaftsräume sich als eine Kirchengemeinde Gesamtkirchengemeinde organisieren, desto effektiver werden das Verkündigungsteam, das gemeinsame Gemeindebüro und perspektivisch auch die Geschäftsführung im Nachbarschaftsraum arbeiten können.

In § 51 Abs. 2 i. V. m. 2d RegG ist geregelt, dass sich die Kirchengemeinden bis zum 31. Dezember 2026 in einer gemeinsamen Rechtsform im Nachbarschaftsraum organisieren. Von den 159 gebildeten Nachbarschaftsräumen muss der überwiegende Teil noch seine gemeinsame Organisationsform finden und von Regionalverwaltungen, Dekanaten und Kirchenverwaltung entsprechend begleitet werden. Stichtage für Fusionen sowie die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss sind hierfür jeweils der 1.1.2026 und der 1.1.2027.

Damit in den Nachbarschaftsräumen gut informiert entschieden werden kann, werden nachfolgend die drei Rechtsformen vergleichend in ihren wesentlichen Unterschieden gegenübergestellt. Zur weiteren Beratung Ihrer konkreten Situation vor Ort sprechen Sie gerne die für Sie zuständigen Transformationsunterstützer*innen im Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 an.

Die Kirchenvorstandswahl im Frühjahr 2027 soll bereits auf der Basis der neuen Strukturen durchgeführt werden. Daher ist die Neuorganisation spätestens im Frühjahr 2026 von den beteiligten Kirchenvorständen zu beschließen, so dass die Verfahren durch die Kirchenverwaltung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen werden können. Nur so ist die haushalts- und verwaltungstechnische Umsetzung durch die Regionalverwaltungen im Meldewesen zum 1. Januar 2027 und eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Frühjahr 2027 möglich.

Können sich die Kirchenvorstände eines Nachbarschaftsraums nicht bis zum Frühjahr 2026 auf eine der drei Rechtsformen verständigen, sieht das Regionalgesetz eine Entscheidung durch die Kirchenleitung vor. Nach geltendem Recht kann die Kirchenleitung nur einen Gemeindezusammenschluss beschließen. Hier erfolgte im Dezember 2024 eine Rechtsänderung. Nach § 2 d RegG bedarf der Beschluss zur Rechtsform nicht mehr der Einstimmigkeit. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Kirchenvorstände; deren Kirchengemeinden müssen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum angehören; § 5 Absatz 2 und § 44 Absatz 1 Satz 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Bei allen Fragen rund um die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume können Sie sich an das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 wenden: Tel.: 06151 405 372 und Mail: ekhnregional@ekhn.de.

Für rechtliche Fragen sind ansprechbar:

Gemeindezusammenschluss:

Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, OKRin Petra Zander Tel: 06151 405 426 und Mail: Petra.Zander@ekhn.de,

und KRin Maren Cirkel, Tel.: 06151 405 423 und Mail: maren.cirkel@ekhn.de

Gesamtkirchengemeinde und Arbeitsgemeinschaft:

Stabsbereich Recht, OKR Jo Hanns Lehmann Tel: 06151 405 125 und Mail: <u>Jo-Hanns.Lehmann@ekhn.de</u>.

Eine Mustervereinbarung zum Gemeindezusammenschluss sowie Mustersatzungen zur Gesamtkirchengemeinde und der Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss sowie einen detaillierten Zeitplan für eine Fusion finden Sie im Internet unter den Arbeitsmaterialien zu Rechtsformen:

https://www.ekhn.de/themen/ekhn2030/ekhn2030-nachrichten/nachbarschaftsraeume.

Schematische Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen

Relevante Aspekte zur Entscheidung über die Rechtsform im Nachbarschaftsraum

Kennzeichen der Rechtsform



- eine neue Kirchengemeinde
- Rechtsnachfolgerin der bisherigen Einzelgemeinden
- Einzelgemeinden bestehen nicht weiter fort
- Vereinigungsvertrag erforderlich



- gemeinsame, neu gebildete Kirchengemeinde
- bisherige Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Ortskirchenvertretungen möglich
- Satzung erforderlich



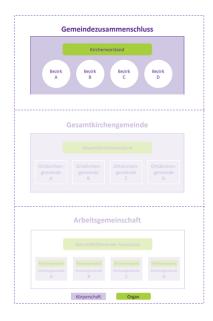
- Geschäftsführender Ausschuss (GA) entscheidet über die "wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden" (§ 2d RegG)
- Satzung erforderlich



Gemeindezusammenschluss

Merkmale

- Eine neue Körperschaft mit allen Rechten und Pflichten (Rechtsnachfolge)
- Ein Kirchenvorstand (Organ)
- Ein Haushalt
- Ein Jahresabschluss
- Anstellungsträger für Personal
- Grundstückseigentümerin für alle Grundstücke und Gebäude
- Delegation möglich: Beschließende Ausschüsse
- Beschluss Vereinigungsvereinbarung Teil einer GK oder AG im NBR möglich





Gesamtkirchengemeinde

Merkmale

- Eine zusätzliche Körperschaft + x (jede Ortskirchengemeinde)
- Gesamtkirchenvorstand (Organ) nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht übertragen werden Ein Haushalt Ein Jahresabschluss

- Anstellungsträger für Personal
- Gemeinsames Gebäudemanagement
- Jeweilige Ortskirchengemeinde bleibt als Körperschaft öffentlichen Rechts bestehen (Name, Siegel, Grundstückseigentümerin)
- Delegation möglich: Ortskirchenvertretungen oder Beschließende Ausschüsse
- Beschluss durch Satzung
- Teil einer AG im NBR möglich



ekhn Arbeitsgemeinschaft mit 2030 geschäftsführendem Ausschuss

Merkmale

- Jede Kirchengemeinde bleibt eigenständige Körperschaft
- Geschäftsführender Ausschuss + je 1 Kirchenvorstand (Organe)
- GA entscheidet in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten (Personal, Gebäude, Verwaltung), kein Vetorecht von einzelnen Gemeinden
- Je Kirchengemeinde ein Haushalt
- Je Kirchengemeinde ein Jahresabschluss
- Eine der Kirchengemeinden ist Anstellungsträger (gemeinsame Angelegenheiten)
- Gemeinsames Gebäudemanagement
- Jeweilige Kirchengemeinde bleibt Grundstückseigentümerin
- Vorgabe: Delegation hin zum GA
- Beschluss durch Satzung
- Einer AG kann GK oder fusionierte Gemeinde angehören



Bei Fusionen und Gesamtkirchengemeindebildungen unterhalb der Ebene des Nachbarschaftsraums ist Folgendes zu beachten:

- a) Bei Gesamtkirchengemeinden bieten Fusionen unterhalb der Ebene des Nachbarschaftsraums keinen organisatorischen Vorteil mehr. Wird im Ergebnis eine Fusion angestrebt, sind Gesamtkirchengemeindebildungen unterhalb der Nachbarschaftsebene entbehrlich.
- b) Sollen Gesamtkirchengemeinden unterhalb der Nachbarschaftsebene gebildet werden, kommt für den Nachbarschaftsraum nur noch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in Betracht. Daher ist in diesem Fall vorab eine Verständigung im Nachbarschaftsraum über die gemeinsame Rechtsform herbeizuführen.
- Fusionen und Gesamtkirchengemeindebildungen unterhalb der Ebene des Nachbarschaftsraums haben bei Arbeitsgemeinschaften Sinn, da sie zu einer Verringerung der beteiligten Kirchengemeinden führen. Hierbei sollen Gesamtkirchengemeindebildungen so erfolgen, dass sich die Zahl der beteiligten Kirchengemeinden auf max. 4-5 verringert. Zudem sollten Fusionen, wo möglich, innerhalb kommunal und sozialräumlich sinnvoller Grenzen erfolgen, da z. B. die Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung durch kommunale Partner in der Regel nur innerhalb der eigenen Kommune erfolgt.

d)

Die neue Organisationsform ist zum 1. Januar 2026 oder spätestens zum 1. Januar 2027 möglich

Gemeinsame Verständigung der Kirchenvorstände zur angestrebten Rechtsform bis Herbst des Vorjahres (2024/2025)Kontaktaufnahme mit den für die jeweilige Rechtsform Zuständigen in der Kirchenverwaltung

Abstimmung des Vereinigungsvertrags bei Fusionen / der Satzung bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften mit der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltung möglichst frühzeitig nach der Verständigung auf die Rechtsform

Durchführung von **Gemeindeversammlungen** im Januar 2025/2026KV-Beschlüsse und **Unterzeichnung** des Vertrags bei Fusionen / Beschluss der Satzung bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss in den Kirchenvorständen **bis zu den Osterferien 2025/2026**

Zustimmung des DSV im Mai 2025/2026

Anfang Juni 2025/2026 Eingang aller Unterlagen bei der Kirchenverwaltung, damit die Verfahren bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen werden können

1. Januar 2026/2027 Vollzug der Fusion / der Bildung der Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss durch die Regionalverwaltungen und in IT-Systemen

Relevante Aspekte zur Entscheidung über die Rechtsform

Kennzeichen

Gemeindezusammenschluss

Durch den Gemeindezusammenschluss entsteht eine neue Kirchengemeinde. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Einzelgemeinden, die nicht weiter fortbestehen. Sie ist die einfachste Organisationsform und bietet dabei weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten in der inneren Organisation durch eine Geschäftsordnung, die vom Kirchenvorstand zu beschließen ist. Hier kann auch die Einrichtung von Ortsausschüssen mit eigenen Aufgaben und Budgets zur Wahrung der örtlichen Identität vereinbart werden. Die Geschäftsordnung kann Kirchenvorstand ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung jederzeit an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden. Kirchenvorständen steht damit ein Gestaltungsinstrument zur Verfügung, durch das sie die Arbeit im Nachbarschaftsraum eigenverantwortlich regeln können.

Mit dem Gemeindezusammenschluss auf der Ebene des Nachbarschaftsraums gibt es mit dem Kirchenvorstand nur noch ein Leitungsorgan als Gegenüber zu Verkündigungsteam und gemeinsamem Gemeindebüro. Er bietet daher die besten Möglichkeiten für eine möglichst schlanke gemeindliche Verwaltung. Einzelheiten des Zusammenschlusses werden in einer Vereinigungsvereinbarung geregelt.

In der Vereinigungsvereinbarung können die beteiligten Kirchenvorstände bis zum Ende ihrer eigenen Amtszeit weitgehende Sondervereinbarungen treffen, um den Übergang in die neue Rechtsform und die Wahrung der örtlichen Identitäten zu gestalten. Es ist auch möglich, im Vereinigungsvertrag Bausteine einer Geschäftsordnung festzulegen oder mit dem Vereinigungsvertrag bereits eine Geschäftsordnung zu vereinbaren.

Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde ist ein Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden unter dem Dach einer gemeinsamen, neu gebildeten Kirchengemeinde. Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Ortskirchengemeinden bestehen. Die Namen bleiben erhalten und damit auch ein Stück der örtlichen Identität. Die Gemeindemitglieder sind sowohl Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde als auch der Gesamtkirchengemeinde.

Im Rechtsverkehr handelt nur noch die Gesamtkirchengemeinde.

Grundsätzlich ist die Gesamtkirchengemeinde für alle kirchengemeindlichen Aufgaben in ihrem Bereich zuständig und nimmt für die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden alle Aufgaben wahr, die nicht an einzelne oder mehrere Ortskirchenvertretungen oder Ortsausschüsse übertragen werden.

Anders als bei der Fusion müssen die Grundbücher nicht berichtigt werden, weil die Grundstücke im Eigentum der den einzelnen Ortskirchengemeinden bleiben.

Die Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Satzung, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss.

Es wird ein Gesamtkirchenvorstand als einziges Leitungsorgan gebildet, der durch Ortskirchenvertretungen oder Ortsausschüsse ergänzt werden kann, aber nicht muss.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Bei einer Arbeitsgemeinschaft bleiben die bisherigen Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Körperschaften bestehen, die bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Gesetzlich geregelt ist dies für die wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung (§ 2d RegG).

In den gemeinsamen Aufgabenfeldern entscheiden nicht die einzelnen Kirchenvorstände sondern der von allen Kirchenvorständen zu besetzende geschäftsführende Ausschuss. Für alle anderen Aufgaben bleiben die einzelnen Kirchenvorstände weiter zuständig. So entscheidet der geschäftsführende Ausschuss z.B. über die Einstellung von Mitarbeitenden für die gemeinsame Verwaltung, nicht aber über die Einstellung eines Hausmeisters, der nur in einer der beteiligten Gemeinden beschäftigt ist. Auch Baumaßnahmen werden von der jeweiligen Kirchengemeinde verantwortet, die weiterhin Eigentümerin des Objekts ist.

Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss beschließen die beteiligten Kirchenvorstände in Form einer Satzung, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss.

Leitungsgremium

Bei einem Gemeindezusammenschluss und einer Gesamtkirchengemeinde lässt sich der Gremienaufwand auf ein einziges Leitungsgremium konzentrieren. Beide Formen ermöglichen – wenn gewünscht – aber auch eine örtliche oder sachliche Ausdifferenzierung durch Ausschüsse oder Ortskirchenvertretungen.

Die Arbeitsgemeinschaft mit mehreren Kirchenvorständen und einem geschäftsführenden Ausschuss hat eine aufwändigere Gremienstruktur mit einem höheren Aufwand für die gewählten Ehrenamtlichen und die Hauptamtlichen.

Gemeindezusammenschluss

Der Kirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr.

Es können sachlich oder räumlich abgegrenzte Ausschüsse (z.B. Finanz- und Bauausschuss bzw. Ortsausschüsse für einzelne Gemeindeteile) gebildet werden, denen vom Kirchenvorstand Aufgaben auch zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden können.

Gesamtkirchengemeinde

Der für die Gesamtkirchengemeinde gebildete Gesamtkirchenvorstand ist als gemeinsames Leitungsorgan grundsätzlich zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten - auch die der Ortskirchengemeinden. In den Ortskirchengemeinden wird kein Kirchenvorstand gebildet.

Per Satzung können Ortskirchenvertretungen gemäß § 46 RegG oder Ortsausschüsse gemäß § 44 KGO eingerichtet werden, denen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung delegiert werden.

Der Gesamtkirchenvorstand kann zudem Ausschüsse für sachlich abgegrenzte Aufgaben (z.B. Finanz- oder Bauausschuss) bilden.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden bleiben zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Kirchengesetz, Satzung oder übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten (§5a Absatz 4 RegG) gehören:

- 1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
- 2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams
- 3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung
- 4. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum

Neben den im Regionalgesetz vorgesehenen Aufgaben können dem geschäftsführenden Ausschuss in weiteren Kirchengesetzen und über die Satzung weitere Zuständigkeiten übertragen werden, in denen er anstelle der einzelnen Kirchenvorstände entscheidet.

In inhaltlichen Angelegenheiten wie z.B. einem Konzept des Nachbarschaftsraums für die Konfirmandenarbeit oder die Öffentlichkeitsarbeit bräuchte es dann nicht die zeitaufwändige Zustimmung jedes einzelnen Kirchenvorstands. Andererseits könnten Interessen einzelner Kirchenvorstände im geschäftsführenden Ausschuss überstimmt werden.

Mit hohem Abstimmungsbedarf zwischen Kirchenvorständen und dem geschäftsführenden Ausschuss ist daher zu rechnen. Ein "Vetorecht" einzelner Kirchenvorstände besteht jedoch nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden (§ 8 RegG).

Namensgebung

Grundsätzlich ist zwischen dem Nachbarschaftsraum und der gemeinsamen rechtlichen Organisationsform zu unterscheiden. Der Nachbarschaftsraum ist keine rechtliche Größe. Soll eine Namensgebung erfolgen, gibt es hier keine Voraussetzungen. Es ist noch nicht einmal notwendig, dass eine Namensgebung erfolgt.

Anders verhält es sich für die gemeinsame Organisationsform im Nachbarschaftsraum als fusionierte Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft. Für fusionierte Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden gibt es die Rahmenbedingungen des § 3 KGO. Auch für Arbeitsgemeinschaften ist ein entsprechender Name zu finden. Wenn also ein Name für einen Nachbarschaftsraum gesucht werden soll, ist es sicherlich sinnvoll, den Namen so zu wählen, dass er auch für die gemeinsame Organisationsform verwendet werden kann, weil er bereits den Voraussetzungen des § 3 KGO entspricht.

Bei der Festlegung des Namens enthält § 3 KGO für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden den rechtlichen Rahmen, an dem sich auch Arbeitsgemeinschaften orientieren sollten:

- a) Regelhaft setzt sich der Name einer Kirchengemeinde aus den Bestandteilen "Evangelische Kirchengemeinde + Name der Kommune" zusammen. Möglich sind auch Namenszusätze, z. B. Johannes/Friedens/Auferstehungsgemeinde, insbesondere wenn mehrere Kirchengemeinden innerhalb einer Kommune bestehen. Beispiel: Evangelische Kirchengemeinde Musterstadt/ Evangelische Luthergemeinde Musterstadt
- b) Befinden sich im Nachbarschaftsraum mehrere Kommunen, können die Kommunen mit Bindestrich oder dem Wort "und" verbunden werden.
- c) Erstreckt sich der Nachbarschaftsraum über mehrere Kommunen, kann auch ein anderer regionaler Bezug gewählt werden, der eindeutig ist. Hierbei sind etablierte, ortsbezogene Namen zu favorisieren.
- d) Fantasienamen sind nicht möglich.

Ferner sollte beachtet werden, dass der neue Name auf dem Kopfbogen, auf Briefumschlägen und auf Etiketten der neuen Kirchengemeinde Platz hat, als Email-Adresse verwendbar ist und auf der Siegelumschrift des Dienstsiegels untergebracht werden kann. Der regionale Bezug selbst, ohne Evangelische Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde/Arbeitsgemeinschaft, sollte daher nicht mehr als 26 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Sonderzeichen, wie Bindestriche oder Schrägstriche, haben. Mit der Genehmigung des Fusionsvertrags/der Satzung von Gesamtkirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften legt die Kirchenverwaltung eine Kurzbezeichnung für die Verwendung in den IT-Programmen und für die Mailadressen fest. Ist der eigentliche regionale Bezug länger als 26 Zeichen, wird der Name abgekürzt werden müssen.

Das Zuweisungsrecht behandelt die drei rechtlichen Organisationsformen grundsätzlich neutral. Eine Besonderheit gibt es beim Gemeindezusammenschluss.

Aufgrund der fortschreitenden Mitgliederverlusts ist in allen drei rechtlichen Organisationsformen mit einer zurückgehenden Grundzuweisung zu rechnen.

Die Funktionszuweisung nach § 4 Absatz 3 ZVO (Verwaltung des Pfarreivermögens) wird unabhängig von der Rechtsform weiterhin gezahlt.

Ab 1.1.2027 wird die Grundzuweisung nach § 2 Abs. 1 Zuweisungsverordnung nur noch nach Gemeindemitgliedern berechnet.

Gemeindezusammenschluss	Die Grundzuweisung für Predigtstätten wird bis zum 31.12.2027 unabhängig vom Gemeindezusammenschluss fortgeführt.
	Eine Ausgleichszahlung wird nicht (mehr) geleistet, da ab 2027 die Zuweisung rechtsformunabhängig nach Gemeindemitgliedern berechnet wird.
Gesamtkirchengemeinde	Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfängerin der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert und ändert sich in der Summe nicht.
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	Die Zuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden ändert sich in einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss nicht.

Zusammenführung und Verwaltung des Vermögens und de

Schulden	ind verwaltung des vermogens und der
Gemeindezusammenschluss	Mit einem Gemeindezusammenschluss gehen das Vermögen und die Schulden (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Reinvermögen mit Rücklagen sowie Sonderposten und Verbindlichkeiten) auf die neue Kirchengemeinde über.
	Kontoinhaberschaften von Vorortkonten (insb. Kollekten- und Handvorschusskonten) oder Finanzanlagen sind auf den/die Rechtsnachfolgerin umzuschreiben.
	Bestehende Forderungen (Kitas, Mieten und Pachten, etc.) oder Verbindlichkeiten (bspw. aus in Anspruch genommenen Darlehen) sind ebenfalls auf den/die Rechtsnachfolgerin zu übertragen.
	Sonderposten, die aus einem besonderen Spendenzweck oder aus Erbschaften entstanden sind, sowie Grundstücksrücklagen und zweckgebundene Baurücklagen (z. B. Baulastablöse) bleiben bestehen.
	Bestehende Rücklagen gleicher Haushaltsabschnitte sollten zusammengeführt werden. Neue Zweckbindungen können in der Vereinigungsvereinbarung vereinbart werden.

	Die Vermögensverwaltung obliegt dem Kirchenvorstand der fusionierten Kirchengemeinde.
	Satzungen nicht rechtsfähiger Stiftungen sind ebenfalls zu aktualisieren.
Gesamtkirchengemeinde	Bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden bleibt das Anlagevermögen (Grundstücke und Immobilien) im Eigentum der Ortskirchengemeinde. Im Übrigen wird sämtliches Vermögen sowie die Schulden in gleicher Weise wie bei der Fusion bei der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt.
	Bei den Pflichtrücklagen sind zwingend die Ausgleichsrücklagen und Substanzerhaltungsrücklagen zusammenzulegen, da es nur noch einen einzigen gemeinsamen Haushalt und Jahresabschluss der Gesamtkirchengemeinde geben wird.
	Es empfiehlt sich, auch alle Rücklagen für die inhaltliche Arbeit zusammenzulegen, da diese vom Gesamtkirchenvorstand zu verantworten sind.
	Sonderposten, die aus einem besonderen Spendenzweck oder aus Erbschaften entstanden sind, sowie Grundstücksrücklagen und zweckgebundene Baurücklagen (z. B. Baulastablöse) bleiben bestehen.
	Die Vermögensverwaltung obliegt dem Gesamtkirchenvorstand der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde.
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	Das Vermögen und die Schulden bleiben bei den jeweiligen Kirchengemeinden. Die Arbeitsgemeinschaft selbst kann kein eigenes Vermögen haben bzw. keine Schulden aufnehmen.
	Die Vermögensverwaltung erfolgt für jede Kirchengemeinde durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

Haushalt

Bei einer Fusion bzw. bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wird für die neue Körperschaft unter Beratung der zuständigen Regionalverwaltung ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt. Dieser kann Budgets für einzelne Arbeitsbereiche enthalten.

In der Arbeitsgemeinschaft gibt es weiterhin für jede Kirchengemeinde einen eigenen Haushalt. Für den geschäftsführenden Ausschuss und die gemeinsamen Angelegenheiten wird im Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden ein separates Abrechnungsobjekt eingerichtet. Dies macht regelmäßige Verrechnungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden notwendig.

Gemeindezusammenschluss	Bei	einem	Gemeindezusammenschluss	wird	für	die	neue
	Körp	erschaft	ein gemeinsamer Haushalt auf	gestell	t, der	Budge	ets für
	einz	elne Arb	eitsbereiche enthalten kann.				

Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein gemeinsamer Haushalt Gesamtkirchengemeinde aufzustellen. Budgets für einzelne Arbeitsbereiche, z. B. in Ortskirchengemeinden, sind möglich. Arbeitsgemeinschaft mit Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt. geschäftsführendem Bewirtschaftung der gemeinsam wahrgenommenen Ausschuss Angelegenheiten erfolgt über ein besonderes Abrechnungsobjekt, das bei einer der beteiligten Kirchengemeinden eingerichtet wird. Die Anordnungsbefugnis liegt beim geschäftsführenden Ausschuss, soweit satzungsmäßige Aufgaben betroffen sind. Das Abrechnungsobjekt für die gemeinsamen Aufgabenbereiche wird im geschäftsführenden Ausschuss beraten und beschlossen. Der Kirchenvorstand, in deren Haushalt es steht, muss diese Vorgabe dann übernehmen. Gemeinsame Erträge und Aufwände des geschäftsführenden Ausschusses sind getrennt zu halten von eigenen Erträgen und Aufwänden dieser Kirchengemeinde. Die Kostenverteilung der gemeinsamen Angelegenheiten auf die beteiligten Kirchengemeinden erfolgt am Jahresende nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel. Dabei können unterschiedliche Aktionen je nach Beteiligung unterschiedliche Verteilschlüssel zwischen den Kirchengemeinden notwendig machen (Anzahl Mitglieder, Anzahl Konfis, Anzahl Rentner, Anzahl Frauen, Anzahl Gebäude. usw.). Die einzelnen Kirchengemeinden haben hierdurch unterjährig bei der Überwachung ihrer Haushalte keine direkte Kostenkontrolle in den gemeinsam wahrgenommenen Aufgabenbereichen. Bei verstärktem gemeinsamen Agieren der rechtlich weiterhin selbständigen Kirchengemeinden ist mit einer deutlichen Zunahme Buchungen zu rechnen (z.B. für Gemeindefeste, Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Seniorenkreise, Weltgebetstag, usw.) Das erhöhte Aufkommen an Rechnungen und (Um-)Buchungen und die händisch durchzuführenden Abrechnungen und Verrechnungen belasten nicht nur die Regionalverwaltung sondern erhöht auch den Aufwand für das gemeinsame Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum.

Zuständigkeits-

und

Anordnungsbefugnis).

größeres

und

Verantwortlichkeitsklärungen

Thema

sein

(z.B.

Kirchenvorständen und geschäftsführenden Ausschuss werden ein

wiederkehrendes

Jahresabschluss

Bei einer Fusion bzw. bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wird für die neue Körperschaft unter Beratung der zuständigen Regionalverwaltung ein gemeinsamer Jahresabschluss aufgestellt. Voraussetzung ist, dass die Jahresabschlüsse der Vorjahre vorliegen.

In der Arbeitsgemeinschaft gibt es weiterhin für jede Kirchengemeinde einen eigenen Jahresabschluss.

Gemeindezusammenschluss	Bei einem Gemeindezusammenschluss wird für die neue
	Körperschaft ein Jahresabschluss aufgestellt.
Gesamtkirchengemeinde	Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein gemeinsamer
	Jahresabschluss aufzustellen. Einzelabschlüsse für
	Ortskirchengemeinden werden nicht erstellt und sind nicht
	vorgesehen.
Arbeitsgemeinschaft mit	Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Jahresabschluss. Die
geschäftsführendem er der der der der der der der der der	Jahresabschlüsse werden von den jeweils zuständigen
Ausschuss	Kirchenvorständen vorgeprüft und festgestellt.

Steuerliche Auswirk	ungen
Gemeindezusammenschluss	Mit der Größe der Kirchengemeinde hängt auch die Höhe der unternehmerischen Umsätze (z.B. aus Verkäufen, Veranstaltungen, Vermietungen, Fahrten) zusammen. Solange das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UstG) nicht angewendet werden muss, sind auch zusammengeschlossene Kirchengemeinden nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Betriebe gewerblicher Art sind bei Kirchengemeinden selten und dass aufgrund des Zusammenschlusses die dort geltende Umsatzgrenze von 45.000 Euro überschritten wird, ist verhältnismäßig unwahrscheinlich. Dennoch sollte man sich die unternehmerischen Tätigkeiten der Kirchengemeinde im Vorfeld ansehen. Dagegen steigt mit der Größe der Körperschaft die Wahrscheinlichkeit, dass bei der Anwendung des neuen Rechts (nach gegenwärtiger Rechtslage ab 01.01.2027) die Umsätze einer fusionierten Kirchengemeinde die Grenzen der Kleinunternehmerschaft (z.Zt. 25.000 Euro steuerpflichtige Umsätze p.a.) überschreiten und die Körperschaft umsatzsteuerpflichtig wird.
Gesamtkirchengemeinde	Die Gesamtkirchengemeinden sind durch das Regionalgesetz und die Mustersatzung so konzipiert, dass alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze bei der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft und nicht bei den Ortskirchengemeinden anfallen. Dadurch wird die Situation

transparenter und entspricht im Wesentlichen der bei einem Gemeindezusammenschluss. Entsprechend steigen allerdings auch die steuerlich relevanten Umsätze auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde, so dass die Wahrscheinlichkeit überhaupt umsatzsteuerpflichtig zu werden, steigt. Gesamtkirchengemeinden wenden ab Gründung das neue Umsatzsteuerrecht an.

Die Gründung der Gesamtkirchengemeindelöst löst keine Grunderwerbsteuerpflicht

Veräußerungen von Grundstücken ziehen keine Grunderwerbsteuerpflicht in Bezug auf die ortskirchengemeindlichen Grundstücke nach sich.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

Die Arbeitsgemeinschaft ist umsatzsteuerlich vor allem dann unproblematisch, wenn sie sich auf die Kernaufgaben des Betriebs eines Gemeindebüros für den Nachbarschaftsraum und die Koordination Gebäudebereich im begrenzt. Verwaltungsdienstleistungen und die Gestellung von Personal für Zwecke gemeinsamen kirchlichen Verwaltung Nachbarschaftsraum gelten unabhängig von der gewählten rechtlichen Organisationsform aufgrund von § 2a Regionalgesetz als nicht umsatzsteuerbare Leistungen nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG.

Sobald durch die Arbeitsgemeinschaft satzungsgemäß als solcher oder durch alle oder mehrere ihr angeschlossene Körperschaften weitere Aufgaben wahrgenommen werden, unternehmerische Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes beinhalten (z. B. Personalgestellungen, Feste, Veranstaltungen, Fahrten, Verkäufe) entsteht die Möglichkeit, dass auch ungewollt neue Steuersubjekte (Arbeitsgemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entstehen. Selbst wenn diese Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerschaft nicht überschreiten, obliegen ihnen Steuerpflichten, u. a. die Pflicht, eine vollständige und transparente steuerliche Buchhaltung zu führen. Soweit es sich bei einem solchen Steuersubjekt um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt, ist deren Buchführung nicht Pflichtaufgabe der Regionalverwaltungen nach der RVVO. Hieraus können Aufwände und Unsicherheiten erhebliche entstehen. Kirchenverwaltung und Regionalverwaltung wären auch nicht berechtigt eine GbR steuerlich zu beraten oder zu vertreten.

Andererseits führt die Verteilung von Umsätzen auf verschiedene Rechtsträger dazu, dass der Gesamtumsatz jedes einzelnen Rechtsträgers geringer ausfällt, so dass diese mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Kritische Umsätze sind dabei vor allem Reisen, Freizeiten aber auch Konzerte. Allerdings sind zurzeit meist nur einzelne Gemeinden in diesen Bereichen sehr aktiv, die dann oft bereits für sich allein die Umsatzgrenze von derzeit 25.000 Euro überschreiten.

Jugendreisen haben, unter bestimmten Voraussetzungen keine Auswirkung auf die Gesamtumsatzgrenze i. S. d. § 19 UStG. Es ist jedoch zu beachten, dass das Steuerrecht auf Einzelfallentscheidungen beruht und jeder Sachverhalt im Bereich

Reisen trotz eventueller Umsatzsteuerfreiheit gesondert geprüft werden muss.

Gemeinsames Gemeindebüro

In jedem Nachbarschaftsraum ist ein gemeinsames Gemeindebüro "in der Regel an einem Standort" einzurichten (§ 2b Absatz 4 RegG). Alle zum Zeitpunkt der Einrichtung bestehenden Arbeitsverhältnisse werden unverändert in dem gemeinsamen Gemeindebüro fortgeführt (Bestandsschutz), unabhängig von der im Nachbarschaftsraum gewählten Organisationsform. Hinsichtlich der Anstellungsträgerschaft siehe Seite 16.

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums, die ihre Verwaltung bereits vor dem 1. Januar 2027 in Umsetzung von § 2b Absatz 4 RegG zusammenführen und hierzu eine Vereinbarung zur Verwaltungskooperation schließen, können zusätzliche Mittel zur Sicherung und Erweiterung ihrer Verwaltungsstellen (Verwaltungsunterstützung) beantragen.

Gemeindezusammenschluss

In einer fusionierten Kirchengemeinde ist der Verwaltungsaufwand im gemeinsamen Gemeindebüro am geringsten. Eine Aktenführung getrennt nach Kirchengemeinden entfällt. Gegenseitige Verrechnungen und Umbuchungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden sind nicht mehr erforderlich.

Arbeitsabläufe müssen vereinheitlicht werden. Dadurch können ggfs. auch Pfarrpersonen und KVs entlastet und Abläufe durch das Gemeindebüro besser vorbereitet und abgestimmt werden.

Gesamtkirchengemeinde

In einer Gesamtkirchengemeinde braucht es weiterhin auch eine Aktenführung für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten der einzelnen Ortskirchengemeinden. Gegenseitige Verrechnungen und Umbuchungen zwischen den beteiligten Ortskirchengemeinden sind nicht mehr möglich, da es nur einen Mandanten in MACH gibt. Auch hier müssen Arbeitsabläufe vereinheitlicht werden und können zu einer effektiveren Verwaltung und Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen führen.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

In der Verwaltung einer Arbeitsgemeinschaft sind mehrere Haushalte mit einem erhöhten Buchungsaufwand untereinander zu bewirtschaften.

Auch die sonstigen Verwaltungsabläufe in den einzelnen Kirchengemeinden bleiben ggfs. erhalten. Dies führt zu einem Mehraufwand bei der Listenerstellung sowie beim Schriftverkehr für Kasualien, Veranstaltungen, unterschiedlichen Abläufen bei der Bearbeitung von Geburtstagen von Haupt-, Ehrenamtlichen, Gemeindegliedern etc.

Sollte es keinen gemeinsamen Gemeindebrief und/oder Homepage geben, ist insgesamt der Erstellungs- und Pflegeaufwand höher als beim Gemeindezusammenschluss oder einer Gesamtkirchengemeinde.

Auch die Kirchenbuchführung erfolgt dann für jede Kirchengemeinde einzeln.

Der Abstimmungs- und Kommunikationsaufwand zwischen Verwaltung, Verkündigungsteams geschäftsführendem Ausschuss und Kirchenvorständen wird sich erheblich erhöhen.

Verkündigungsteam

Dem Nachbarschaftsraum wird unabhängig von der konkreten Rechtsform ein gemeinsames Verkündigungsteam zugeordnet. Die gemeindlichen Pfarrstellen werden – wie auch schon die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen - beim Dekanat errichtet.

Die Anstellungsträgerschaft bleibt indes gleich: Pfarrer*innen bleiben in Anstellungsträgerschaft der Gesamtkirche, das Dekanat ist Anstellungsträger für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst.

Mitglieder des Verkündigungsteams können nur noch in die Leitungsorgane auf Nachbarschaftsebene berufen werden, § 25 KGO, § 5a Abs. 3 RegG.

Gemeindezusammenschluss	Das Verkündigungsteam arbeitet auf der Ebene des Nachbarschaftsraums nur mit einem Leitungsgremium, dem Kirchenvorstand, zusammen.
Gesamtkirchengemeinde	Das Verkündigungsteam arbeitet auf der Ebene des Nachbarschaftsraums ebenfalls nur mit einem Leitungsgremium, dem Gesamtkirchenvorstand, zusammen.
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	Das Verkündigungsteam arbeitet im Nachbarschaftsraum sowohl mit dem geschäftsführenden Ausschuss als auch – in einzelnen Bereichen – mit den jeweiligen Kirchenvorständen zusammen.
	In der Arbeitsgemeinschaft bleiben weiterhin die bisher bestehenden kirchengemeindlichen Strukturen unterhalb der Ebene des Nachbarschaftsraums erhalten (Kirchenvorstand). So entsteht insgesamt eine weitere Leitungsebene, die Personalressourcen bindet. Es können Interessenskonflikte entstehen. Mitglieder des Verkündigungsteams können in diesen Kirchenvorständen nicht Mitglied sein.
	Der Kommunikationsaufwand und Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen "Ebenen" steigt, wodurch zeitliche Ressourcen gebunden werden und das Risiko von Informationsverlusten steigt.
	Je nach Ausgestaltung der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen Fragen zum Verhältnis der (theologischen/geistlichen) Leitung auf den verschiedenen Ebenen. Hier kann ein Spannungsfeld zwischen örtlicher Kirchengemeinde und geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum entstehen.

Die Arbeit des Verkündigungsteams wird möglicherweise erschwert, wenn die Zuständigkeit für inhaltliche Arbeit (z.B. Konfirmandenarbeit) weiterhin bei den einzelnen Kirchenvorständen liegt und konzeptionelle Entscheidungen für die gemeinsame Arbeit immer die Zustimmung aller KVs benötigen. Hier wäre zu überlegen, welche Zuständigkeiten per Satzung auf den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.

Anstellungsträgerschaft

Beim Gemeindezusammenschluss und der Gesamtkirchengemeinde gibt es für alle Mitarbeitenden eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft bei der neu entstehenden Körperschaft (Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde). Es erfolgt ein Übergang der Arbeitsverhältnisse und eine Anpassung der Dienstverträge.

Bei der Arbeitsgemeinschaft werden die Anstellungsträgerschaften für alle Mitarbeitenden, die für alle Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft tätig sind, auf eine der beteiligten Kirchengemeinden im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB übertragen. Die Personalführung liegt für diese Mitarbeitenden nicht mehr bei den einzelnen Kirchenvorständen, sondern beim geschäftsführenden Ausschuss. Die Anstellungsträgerschaft für Mitarbeitende, die nur bei einer der beteiligten Kirchengemeinden beschäftigt sind, verbleibt beim jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

Bei Veränderungen der Anstellungsträgerschaften sind die Dienstverträge anzupassen und ist die Sicherungsordnung zu berücksichtigen.

Gemeindezusammenschluss	Die zusammengeschlossene Kirchengemeinde ist
	Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden. Bestehende
	Arbeitsverhältnisse gehen durch den Zusammenschluss per
	Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Den
	Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Nachteile.
Gesamtkirchengemeinde	Die Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträgerin für alle
	Mitarbeitenden. <mark>Die Arbeitsverhältnisse bei den</mark>
	Ortskirchengemeinden werden auf die Gesamtkirchengemeinde
	überführt. Die Mitarbeitenden werden in entsprechender
	Anwendung von § 613a BGB über den Betriebsübergang informiert.
	Den Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Nachteile.
	Bei Ortskirchengemeinden können keine Stellen errichtet werden.
	Der Ortestallen germeinden kommen keine otenen er iontee werden.
Arbeitsgemeinschaft mit	Die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden in gemeinsamen
geschäftsführendem	Angelegenheiten (insbesondere im gemeinsamen Gemeindebüro)
Ausschuss	geht durch Betriebsübergang nach § 613a BGB auf eine der
	beteiligten Kirchengemeinden über. Eine gemeinsame
	Angelegenheit entsteht dann, wenn Mitarbeitende für alle
	Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft tätig sind. Zuständig für
	diese Mitarbeitenden ist nicht ein einzelner Kirchenvorstand,
	sondern der geschäftsführende Ausschuss.

Beim Hausmeister- oder Küsterdienst kann es zu unterschiedlichen Konstellationen kommen. Wenn ein*e Mitarbeiter*in Aufgaben in allen Kirchengemeinden wahrnimmt, liegt die Zuständigkeit beim geschäftsführenden Ausschuss, wenn nicht, bleibt Kirchengemeinde Anstellungsträger, in der die Arbeiten verrichtet werden. unterschiedlichen Hier kann es Anstellungsträgerschaften Mitarbeitenden im von Nachbarschaftsraum kommen.

Ist eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte, so bleibt sie das auch in der Arbeitsgemeinschaft. Zuständig ist weiterhin der Kirchenvorstand und nicht der geschäftsführende Ausschuss.

Gebäudeangelegenheiten

Gemeindezusammenschluss

Beim Gemeindezusammenschluss werden im Rahmen der Vermögenszusammenführung Immobilien, Grundstücke und Erbbaurechte auf die neu Kirchengemeinde übertragen. Alle Grundbücher werden kostenfrei berichtigt, veranlasst durch die Kirchenverwaltung.

Die fusionierte Kirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und ist umfassend verantwortlich. Regelungen in der Vereinigungsvereinbarung sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.

Der Verantwortungsbereich des Kirchenvorstands umfasst im Umgang mit Gebäuden folgende Aspekte:

- Gebäudenutzung
- Betreiberverantwortung
- Finanzierung
- Bauherrenverantwortung

Für die Bewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung von A- und B-Gebäuden erhält die fusionierte Kirchengemeinde eine regelmäßige Gebäudezuweisung (gesamtkirchliche Mittel).

Auch große Bauunterhaltungsmaßnahmen an A- und B-Gebäuden werden weiterhin durch die Gesamtkirche nach Maßgabe des vorhandenen Budgets bezuschusst. Bei B-Gebäuden ist dies jedoch auf konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach und Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, begrenzt.

Die Gebäudeunterhaltung von C Gebäuden ist vollumfänglich aus Eigenmitteln zu bestreiten.

Zur Finanzierung des Eigenmittelanteils sind vorrangig die für das jeweilige Gebäude bestehenden zweckgebundenen Mittel zu verwenden. Sofern diese nicht auskömmlich sind, ist die Maßnahme durch nicht anderweitig zweckgebundene Rücklagen oder Drittmittel wie Fundraising etc. zu finanzieren.

Gesamtkirchengemeinde

In einer Gesamtkirchengemeinde verbleiben Gebäude und Grundstücke im Eigentum der jeweiligen Ortskirchengemeinde.

Die Gesamtkirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und ist umfassend verantwortlich.

Regelungen in der Satzung sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.

Der Verantwortungsbereich des Gesamtkirchenvorstands umfasst im Umgang mit Gebäuden folgende Aspekte:

- Gebäudenutzung
- Betreiberverantwortung
- Finanzierung
- Bauherrenverantwortung

Die Finanzierung

Für die Bewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung von A- und B-Gebäuden erhält die Gesamtkirchengemeinde eine regelmäßige Gebäudezuweisung (gesamtkirchliche Mittel), die sich aus den getrennt ermittelten ergibt, jedoch gemeinschaftlich verwaltet wird.

Auch große Bauunterhaltungsmaßnahmen an A- und B-Gebäuden werden weiterhin durch die Gesamtkirche nach Maßgabe des vorhandenen Budgets bezuschusst. Bei B-Gebäuden ist dies jedoch auf konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach und Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, begrenzt.

Die Gebäudeunterhaltung von C Gebäuden ist vollumfänglich aus Eigenmitteln zu bestreiten.

Zur Finanzierung des Eigenmittelanteils sind vorrangig die für das jeweilige Gebäude bestehenden zweckgebundenen Mittel zu verwenden. Sofern diese nicht auskömmlich sind, ist die Maßnahme durch nicht anderweitig zweckgebundene Rücklagen zu finanzieren, so dass grundsätzlich nicht zwischen den Rücklagen der einzelnen Ortskirchengemeinden differenziert wird.

Verwendung von Verkaufserlösen

Werden Grundstücke einzelner Ortskirchengemeinden veräußert, entscheidet der Gesamtkirchenvorstand auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Satzung über die Verwendung des Erlöses. Entsteht ein Buchverlust, ist auch dieser von der Gesamtkirchengemeinde insgesamt zu tragen.

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

In der Arbeitsgemeinschaft verbleiben Gebäude und Grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.

Nach § 2b Absatz 3 RegG ist im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums zu entwickeln.

In einer Arbeitsgemeinschaft ist hierfür der geschäftsführende Ausschuss zuständig. Die Kirchengemeinden sind hierbei einzubeziehen.

Bauherrenverantwortung und Betreiberverantwortung

Die Bauherren- und die Betreiberverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen liegen beim jeweiligen Gebäudeeigentümer. Insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden mit gesamtkirchlicher Zuweisung für kleine Bauunterhaltung und große Investitionsmaßnahmen kann diese durch Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Pflichten eindeutig definiert sind, widerspruchsfrei verteilt werden und der geschäftsführende Ausschuss mit den erforderlichen Befugnissen und (insbesondere finanziellen) Mitteln ausgestattet wird.

Gebäudenutzung

Im gemeinsamen Gebäudekonzept soll die Nutzung, Betrieb und kleine Bauunterhaltung der zuweisungsberechtigten Gebäude und der gemeinsam genutzten Gebäude unter Einbeziehung aller Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums festgelegt werden.

Bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden ist die konkrete Umsetzung (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) durch eine Nutzungsordnung zu regeln. Zuständig hierfür ist der geschäftsführende Ausschuss.

Finanzierung

Für die Bewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung von A- und B-Gebäuden wird eine regelmäßige Gebäudezuweisung (gesamtkirchliche Mittel) gezahlt. Zuweisungsempfängerin ist die Kirchengemeinde in deren Eigentum das Gebäude steht.

Auch große Bauunterhaltungsmaßnahmen an A- und B-Gebäuden werden weiterhin durch die Gesamtkirche nach Maßgabe des vorhandenen Budgets bezuschusst. Bei B-Gebäuden ist dies jedoch auf konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach und Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, begrenzt.

Die Gebäudeunterhaltung von C-Gebäuden ist vollumfänglich aus Eigenmitteln zu bestreiten.

Zur Finanzierung des Eigenmittelanteils sind vorrangig die für das jeweilige Gebäude bestehenden zweckgebundenen Mittel zu verwenden. Sofern diese nicht auskömmlich sind, ist die Maßnahme durch nicht anderweitig zweckgebundene Rücklagen zu finanzieren.

Alle Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum haben sich an der Finanzierung der A- und B-Gebäude sowie der gemeinsam genutzten C-Gebäude angemessen zu beteiligen. Die Ermittlung und Erhebung der konkreten Kostenbeteiligung obliegt dem geschäftsführenden Ausschuss und soll sich aus der Satzung und den jeweiligen Nutzungsordnungen ableiten lassen. Die Mustersatzung sieht vor, dass sich die Kostenbeteiligung der nicht zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden für Kirchen und Gemeindehäuser nach dem

	Pfarrhäusei						
<mark>glieder</mark> .	<mark>eindemitglie</mark>	<mark>Gem</mark> e	Zahl der	nach der	os hingegen	<mark>lebür</mark>	Gemeind